



Kleinunternehmerregelung neu

Wolfgang Berger

WT-PRAXISDIALOG



Wer ist nun Kleinunternehmer?



Kleinunternehmer

Inländisches Unternehmen

- Mittelpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit im Inland (EuGH!)
- Vermietung nur dann, wenn dieser Mittelpunkt im Inland ist
- Inländische Befreiung (§ 6 Abs. 1 Z 27)
- EU-Befreiung (Art. 6a) über Portal möglich + EU-Schwelle

Ausländisches EU-Unternehmen

- Mittelpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit in der EU
- Inländische Befreiung (§ 6 Abs. 1 Z 27) wenn Umsätze in AT
- Portal im Sitzstaat + EU-Schwelle

Ausländisches DL - Unternehmen

- Kein Sitz in der EU oder nur EU-Betriebsstätte (gilt auch für NI)
- Befreiung ist **nicht** möglich

Kleinunternehmerregelung "neu" Überblick

RL (EU) 2020/285; BGBl. I Nr. 113/2024; Abgabenänderungsgesetz 2024 und Progressionsabgeltungsgesetz 2025

Kleinunternehmergrenze für inländische Unternehmer

- 55.000 (Brutto)grenze (Progressionsabgeltungsgesetz)
- Ab Übersteigen Kleinunternehmergrenze im nächsten Jahr Steuerpflicht
- Bis 10 % Toleranzgrenze (60.500) keine Steuerpflicht
- Ab Übersteigen Toleranzgrenze im laufenden Jahr Steuerpflicht

Ausländische EU-Kleinunternehmer, die in Österreich Umsätze haben

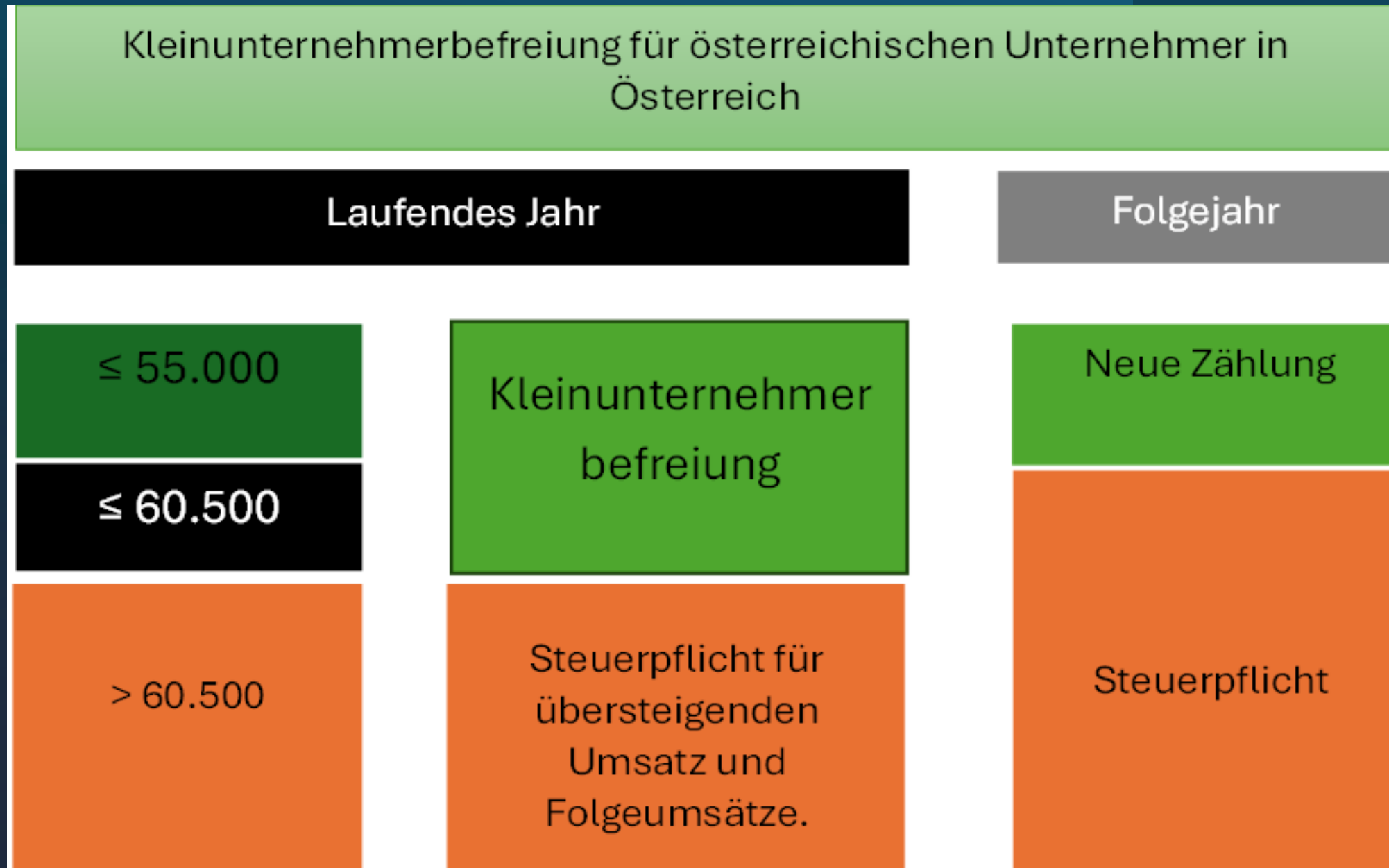
- < 100.000 Euro EU Umsatz (im Vorjahr)
- < 55.000 Euro Umsätze in Österreich (im Vorjahr)

Österreichische Unternehmer, die im Ausland die EU-Kleinunternehmergrenze in Anspruch nehmen wollen

- < 100.000 Euro EU Umsatz (im Vorjahr)
- < nationale Umsatzgrenze (im Vorjahr)

Registrierung im Portal

Vorsteuerauschluss



Kleinunternehmerbefreiung für EU-Unternehmer in Österreich

Laufendes Jahr

Folgejahr

EU ≤ 100.000 und ≤ 55.000

AT ≤ 60.500

AT > 60.500

EU > 100.000

Kleinunternehmerbefreiung in Österreich

Steuerpflicht für Übersteigen von 100.000 € oder AT-Toleranzgrenze für übersteigenden Umsatz und Folgeumsätze

Neue Zählung

Steuerpflicht

Kleinunternehmerbefreiung für österreichischen Unternehmer in einem anderen EU-Staat

Laufendes Jahr

Folgejahr

EU \leq 100.000

\leq Landesschwelle

\leq Landesschwelle
+10% (25%)

$>$ Landesschwelle
+10% (25%)

EU $>$ 100.000

Kleinunternehmerbefreiung

Steuerpflicht ab Übersteigen
einer Grenze für
übersteigenden Umsatz und
Folgeumsätze.
Abweichende Regelungen für
Landesschwelle möglich!

Neue Zählung

Steuerpflicht

(Option der
Mitgliedsstaaten für
Ausdehnung der
Steuerpflicht auf 2 Jahre bei
Überschreiten der
nationalen Grenze)

Kleinunternehmerbefreiung für österreichische Unternehmer in Deutschland

Laufendes Jahr

Folgejahr

EU ≤ 100.000
DE ≤ 25.000

DE ≤ 100.000

DE > 100.000

EU > 100.000

Kleinunternehmerbefreiung in Deutschland

Steuerpflicht für Übersteigen von 100.000 € oder EU- Grenze für übersteigenden Umsatz und Folgeumsätze

Neue Zählung

Steuerpflicht

≤60.500 € Bruttoumsätze (inklusive Toleranzgrenze) und
≤55.000 € Bruttoumsätze im Vorjahr
nicht überschritten
= Kleinunternehmerbefreiung in Österreich

Kleinunternehmerbefreiung im Inland durch EU-Ausländer
≤60.500 € Bruttoumsätze (inklusive Toleranzgrenze) und 100.000 EU-Umsätze
≤55.000 € Bruttoumsätze und 100.000 EU-Umsätze im Vorjahr
nicht überschritten
= Kleinunternehmerbefreiung in Österreich

Kleinunternehmergrenze im Ausland
≤Nationale Grenze (+ Toleranzgrenze) und + ≤ 100.000 EU-Grenze
+ kein Überschreiten beider Grenzen im Vorjahr
Kleinunternehmerbefreiung in einem anderem Mitgliedsstaat möglich

Die Kleinunternehmerbefreiung ab 2025 - Berechnungsbeispiel

Jahr	Umsatz laufendes Jahr brutto	Umsatz letztes Jahr brutto	KU-Grenze letztes Jahr überschritte n	KU-Grenz überschritte n	Toleranzgrenze überschritten	Toleranzgrenze überschreitende r Umsatz steuerpflichtig	Kleinunternehm er (bis Toleranzgrenze)
2024	60.000	-	-	ja	ja	Gesamter Umsatz	nein
2025	60000	50000	nein!	ja	nein	nein	ja
2026	54000	60000	ja	nein	nein	nein	nein
2027	70000	54000	nein	ja	ja	ja	ja
2028	50000	70000	ja	nein	nein	nein	nein
2029	60000	50000	nein	ja	nein	nein	ja
2030	53000	60000	ja	nein	nein	nein	nein

Berechnung der Grenze

- Ausführung der Umsätze (Art. 280a Z 1 MwSt-SystRL)
- Kein Herausrechnung einer fiktiven Umsatzsteuer
- Bei Steuerpflicht – Nettoumsatz
- Jo-Jo Effekt möglich

Beispiel:

Einnahmen aus Schneeräumungskontrakt jährlich:

50.000 netto (Brutto 60.000):

2024: steuerpflichtig

2025: steuerfrei

2026: steuerpflichtig

2028: steuerfrei

Toleranzgrenze

- 60.500
 - Option möglich
- Übersteigender Umsatz steuerpflichtig

Beispiel:

2025 erstmalig Umsätze aus folgenden Leistungen als Architekt:

Jänner: 15.000	}	steuerfrei
März: 25.000		
Mai: 16.000	→	steuerfrei, ab 2026 alle Umsätze steuerpflichtig
Juli: 7.000	→	2025 mit diesem Umsatz steuerpflichtig
Dezember: 8.000	→	2025 mit diesem Umsatz steuerpflichtig

Berichtigung

Im Inland steuerpflichtiger Versandhändler V:

Einkauf 2024 Wareneinkauf im Dezember (Mozart T-Shirts) 2.000 für den Verkauf nach Deutschland.

Jänner 2025 Anschaffung einer Bedruckungsmaschine für Deutschland 10.000.

1. April die Verständigung über das Portal, dass er betreffend Deutschland eine ex Nr. zugeteilt bekommt. Die eingekauften Waren wurden in den ersten 3 Monaten bereits zu 50 % verkauft.

2024 Vorsteuerabzug

2025 Berichtigung § 12 Abs. 11 UStG 1994 betreffend 50 % des Wareneinkaufes (200 €) und Maschine (aA Kanduth-Kristen).

Sonstige Regelungen für Kleinunternehmer

Vereinfachte Rechnungsausstellung (§ 11 Abs. 6 UStG):

- § 11 Abs. 6 sieht das für (ausländischen) Unternehmen explizit nicht vor, sondern nur, dass die allgemeinen Kleinbetragsrechnungsvorschriften auch für Kleinunternehmer gelten.
- Allerdings müsste durch Wegfall des Umsatzsteuerbetrages und des Steuersatzes in § 11 Abs. 6 Z 4 und 5 ohnedies ein Hinweis auf die Steuerfreiheit erfolgen, da sonst der Inhalt der Rechnung unvollständig wäre.
- Hinweis auf Steuerfreiheit
- Ausländische Unternehmen:
 - Ex-Nr. ? BMF nein, EK ja,
 - beides angeben sinnvoll

Option

- Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung
 - bis zur Rechtskraft des Bescheides;
 - fünf Jahre Bindung
 - Rz 1022 UStR 2000 – alte Option gilt weiter
- Widerruf innerhalb der vorgesehenen Frist (1. Monat)
- Ausländer
 - Verzicht mit Wirkung ab nächstem Jahr
 - Widerruf mit Neuantrag

Beispiele:

- Ein Arzt mit Umsatz von insgesamt 200.000 € hat im Jahr 2025 auf die Kleinunternehmereigenschaft für seine Vortragstätigkeit verzichtet. Er kann einen Widerruf des Verzichtes frühestens für das Kalenderjahr 2030 erklären, welcher spätestens bis zum 31.1.2030 einzureichen ist.
- Ein ab 2025 in Österreich befreiter deutscher EU-Kleinunternehmer möchte im April 2026 aus der Befreiung in Österreich „aussteigen“.
- Die Steuerpflicht besteht lt BMF (Rz 1019 UStR) grundsätzlich ab 1.1.2027 (5 Jahre Bindefrist).
 - Entzug der EX-Nr. vorher kein Problem für BMF
- Widerruf 5 Jahre Bindung: Neuantrag im Ansässigkeitsstaat ab Zuteilung der EX-Nr.



EU-Regelung Art 6a





Andere MS! Abweichungen (Art 288 a MwSt-SystRL)

Grundsatz bei
Überschreiten der KU-
Grenze nächstes Jahr
Steuerpflicht

- Abweichung: 2 Kalenderjahre Steuerpflicht möglich

Toleranzgrenze: 10% ab
Überschreiten der
Toleranzgrenze
Steuerpflicht

- Abweichungen: Toleranzgrenze: 25%, 0%
- Im Jahr ohne Obergrenze weiterhin steuerfrei (aber max. 100.000).

Deutschland:

- 25.000 Euro
- Bis 100.000 Euro Überschreitung im laufenden Jahr möglich

Ort der Leistung, Versandhandel/E-Commerce

EU -Versandhandel/E-Commerce etc – Leistungsort			
Umsätze in der übrigen EU	Aktion	Besteuerung in Österreich	Besteuerung in der übrigen EU
< 10.000	Kein OSS, keine Option	ja	Nein
> 10.000	Kein OSS	nein	Ja
< 10.000	OSS	nein	Ja
< 10.000	Registrierung in EU-Mitgliedsstaaten	nein	ja

Österreich	55000	Irland	Lieferungen €85,000 Dienstleistungen €42,500
Belgien	25000	Italien	85000
Bulgarien	BGN 100,000	Lettland	50000
Kroatien	60000	Litauen	55000
Zypern	15600	Luxembourg	50000
Tschechien	CZK 2 Mio	Malta	Lieferungen €35,000 andere €30,000
Dänemark	DKK 50,000	Niederlande	20000
Estland	40000	Polen	PLN 200,000
Finnland	20000	Portugal	keine
Frankreich	Lieferungen €85,000 Dienstleistungen €37,500	Rumänien	RON 300,000
Deutschland	€25.000 letztes Jahr & €100.000 laufendes Jahr	Slowakei	62500
Griechenland	keine	Slowenien	60000
Ungarn	HUF 12 Mio	Spanien	keine
		Schweden	SEK 120,000

*Mitgliedstaat der Ansässigkeit
(MS-EST)*



KMU-Regelung

*Andere Mitgliedstaaten, in denen die
MwSt geschuldet wird*



Mitgliedstaat 1
Normale MwSt-Regelung



Mitgliedstaat 2
Normale MwSt-Regelung



Mitgliedstaat 3
Normale MwSt-Regelung

*Mitgliedstaat der Ansässigkeit
(MS-EST)*



**Normale MwSt-
Regelung**

*Andere Mitgliedstaaten, in denen die
MwSt geschuldet wird*



Mitgliedstaat 1
KMU-Regelung



Mitgliedstaat 2
KMU-Regelung



Mitgliedstaat 3
KMU-Regelung

*Mitgliedstaat der Ansässigkeit
(MS-EST)*



**Normale MwSt-
Regelung**

*Andere Mitgliedstaaten, in denen die
MwSt geschuldet wird*



Mitgliedstaat 1
KMU-Regelung



Mitgliedstaat 2
Normale MwSt-Regelung



Mitgliedstaat 3
KMU-Regelung

*Mitgliedstaat der Ansässigkeit
(MS-EST)*



KMU-Regelung

*Andere Mitgliedstaaten, in denen die
MwSt geschuldet wird*



Mitgliedstaat 1

KMU-Regelung



Mitgliedstaat 2

Normale MwSt-Regelung



Mitgliedstaat 3

KMU-Regelung

Wechselwirkung EU-Grenze ationale Befreiung

Mitgliedstaaten	Jahresumsatz 2025	Jahresumsatz 2026	KU-Befreiung
Österreich	30.000	20.000	ja
Deutschland	35.000	30.000	nein
Italien	15.000	40.000	
übrige 24 Mitgliedstaaten, in denen keine KU-Regelung angewendet wird	15.000	17.000	
27 Mitgliedstaaten insgesamt	95.000	107.000	

Wechselwirkung nationale Befreiung

Mitgliedstaaten	Jahresumsatz 2025	Jahresumsatz 2026	KU-Befreiung
Österreich	30.000	15.000	ja
Deutschland	35.000	30.000	nein
Italien	15.000	20.000	
übrige 24 Mitgliedstaaten, in denen keine KU- Regelung angewendet wird	35.000	17.000	
27 Mitgliedstaaten insgesamt	115.000	82.000	

Wechselwirkung: AT über Schwelle, kein Einfluss auf EU-KU

Mitgliedstaaten	jährlicher Schwellenwert (in EUR)	Jahresumsatz 2025	Jahresumsatz 2026	Berechtigung zur Anwendung der grenzüberschreitenden KU-Regelung
Österreich	55.000	60.000	0	nein
Finnland	20.000	10.000	0	ja
Italien	85.000	5.000	0	ja
Slowenien keine Befreiung beabsichtigt		2.000	0	-
übrige 23 Mitgliedstaaten, in denen keine KU-Regelung angewendet wird		0	0	
	entfällt			
27 Mitgliedstaaten insgesamt	100.000	77.000	35.000	-

Nationaler Schwellenwert MS

2 Jahre-Beobachtung

Fälle	Nationaler jährlicher Schwellenwert Deutschland	Jahresumsatz im vorangegangenen Kalender 2025	Jahresumsatz im laufenden Kalenderjahr 2026	Anwendung der KMU-Regelung
1	25.000	15.000	21.000	ja
2		28.000	23.000	nein
3		10.000	35.000	
4		30.000	36.000	

Beobachtung 3 Jahre (zB Belgien)

Fälle	Nationaler jährlicher Schwellenwert Belgien	Jahresumsatz im zweitvorangegangenen Kalender 2024	Jahresumsatz im vorangegangenen Kalender 2025	Jahresumsatz im laufenden Kalenderjahr 2026	Anwendung der KMU-Regelung
1	25.000	15.000	15.000	21.000	ja
2		12.000	28.000	23.000	nein
3		10.000	10.000	35.000	
4		27.000	30.000	36.000	
5		31.000	9.000	11.000	

Befreiung in Österreich und EU außer DE

Mitgliedstaaten	jährlicher Schwellenwert (in EUR)	Jahresumsatz 2025	Jahresumsatz 2026	Berechtigung zur Anwendung der grenzüberschreitenden K-U Regelung
Österreich	55.000	30.000	30.000	ja
Slowenien	60.000	10.000	45.000	ja
Lettland	50.000	20.000	10.000	ja
Deutschland keine Befreiung beabsichtigt	entfällt	20.000	10.000	-
übrige 23 Mitgliedstaaten, in denen keine KU-Regelung angewendet wird	entfällt	0	0	-
27 Mitgliedstaaten insgesamt	100.000	80.000	95.000	-

Überschreiten in MS hat keinen Einfluss auf andere MS und Österreich

Mitgliedstaaten	jährlicher Schwellenwert (in EUR)	Jahresumsatz 2025	Jahresumsatz 2026	Berechtigung zur Anwendung der grenzüberschreitenden K-U Regelung
Österreich	55.000	40.000	20.000	ja
Slowenien	85.000	11.000	25.000	ja
Zypern	15.600	10.000	30.000	nein
Deutschland keine Befreiung beabsichtigt	entfällt	20.000	20.000	-
übrige 23 Mitgliedstaaten, in denen keine KU-Regelung angewendet wird	entfällt	0	0	-
27 Mitgliedstaaten insgesamt	100.000	80.000	95.000	-

Außer DE - KU

Mitgliedstaaten	jährlicher Schwellenwert (in EUR)	Jahresumsatz 2025	Jahresumsatz 2026	Berechtigung zur Anwendung der grenzüberschreitenden K-U Regelung
Österreich	55.000	30.000	30.000	ja
Slowenien	60.000	10.000	45.000	ja
Lettland	50.000	20.000	10.000	ja
Deutschland keine Befreiung beabsichtigt	entfällt	20.000	10.000	-
übrige 23 Mitgliedstaaten, in denen keine KU-Regelung angewendet wird	entfällt	0	0	-
27 Mitgliedstaaten insgesamt	100.000	80.000	95.000	-

Zypern kein KU keine andere Auswirkung auf KU

Mitgliedstaaten	jährlicher Schwellenwert (in EUR)	Jahresumsatz 2025	Jahresumsatz 2026	Berechtigung zur Anwendung der grenzüberschreitenden K-U Regelung
Österreich	55.000	40.000	20.000	ja
Slowenien	85.000	11.000	25.000	ja
Zypern	15.600	10.000	30.000	nein
Deutschland keine Befreiung beabsichtigt	entfällt	20.000	20.000	-
übrige 23 Mitgliedstaaten, in denen keine KU-Regelung angewendet wird	entfällt	0	0	-
27 Mitgliedstaaten insgesamt	100.000	80.000	95.000	-

Wirtschaftssektor

Befreiung beantragen		Umsatz 2025	Umsatz 2024	Wirtschaftssektor
<input checked="" type="checkbox"/>	Irland	15.000	10.000	Warenlieferungen
		18.000	20.000	Dienstleistungen
	Kroatien	0	0	0

1 MS über der Schwelle, EU ok

Mitgliedstaaten	jährlicher Schwellenwert (in EUR)	Jahresumsatz 2024	Jahresumsatz 2025	Jahresumsatz 2026	Berechtigung zur Anwendung der grenzüberschreitenden K-U Regelung
Österreich	55.000		35.000	10.000	ja
Belgien	25.000	30.000	15.000	5.000	nein
Finnland	20.000		15.000	10.000	ja
Deutschland keine Befreiung beabsichtigt			20.000	10.000	-
übrige 23 Mitgliedstaaten, in denen keine KU-Regelung angewendet wird	entfällt	0	0	0	
27 Mitgliedstaaten insgesamt	100.000	45.000	85.000	35.000	ja

Umsatz in IT am 3.9. 105 €

Mitgliedstaaten	jährlicher Schwellenwert (in EUR)	Quartalsmeldung 1	Quartalsmeldung 2	Umsätze zwischen 1.7. und 2.9.	Umsätze am 3.9.
Österreich	55.000	5.000	7.000	6.000	18.000
Italien	85.000	5.000	5.000	3.000	13.105
Zypern	15.600	10.000	7.000	3.000	20.000
Malta keine Befreiung beabsichtigt	Entfällt	15.000	5.000	28.900	48.900
übrige 23 Mitgliedstaaten, in denen keine KU-Regelung angewendet wird	entfällt	0	0	0	0
27 Mitgliedstaaten insgesamt	100.000	80.000	95.000	40.900	100.005

Umsatz 1.000 in Estland

Mitgliedstaaten	jährlicher Schwellenwert (in EUR)	Quartalsmeldung 1	Quartalsmeldung 2	Umsätze zwischen 1.7. und 2.9.	Umsätze am 3.9.
Österreich	55.000	5.000	7.000	4.000	16.000
EE	40.000	5.000	5.000	30.000	41.000
DE	85.000	10.000	7.000	3.000	20.000
ES keine Befreiung möglich	entfällt	5.000	0	5.000	10.000
übrige 23 Mitgliedstaaten, in denen keine KU-Regelung angewendet wird	entfällt	0	0	0	0
27 Mitgliedstaaten insgesamt	100.000	25.000	19.000	42.000	87.000

Erste Vorabmitteilung erstellen

Beispiel

- Herr Berger ist Autor und Vortragender.
- Im Mai 2025 Seminar in München
- EU-Kleinunternehmerregelung für Deutschland?
- Keine Umsätze im EU-Ausland
- Umsätze 2024:

Berechnung der EU-Kleinunternehmergrenze		
2024		
Einnahmen (inklusive USt) gesamt:	Drittlands Einnahmen	ergibt AT-Umsatz (brutto)
€ 50,000.00	€ 10,000.00	€ 40,000.00
2025		
Einnahmen (inklusive USt gesamt:	Drittlands Einnahmen	ergibt AT-Umsatz (brutto)
€ 800	€ -	€ 800.00

- Im Jänner Umsätze für 2025:

Verfahren

Kleinunternehmerbefreiung für österreichische Unternehmer in anderen MS (zB Deutschland) Vorabmitteilung



Vorabmitteilung

- 1. Name, Tätigkeit, Rechtsform, E-Mail-Adresse und Anschrift des Unternehmers;
- 2. Umsatzsteuer-Identifikationsnummern anderer Mitgliedstaaten sowie Identifikationsnummern zur aktuellen oder früheren Inanspruchnahme einer Sonderregelung im Sinne des § 25a, § 25b und Art. 25a bzw. eines Verfahrens im Sinne des Art. 6a;
- 3. Mitgliedstaat oder Mitgliedstaaten, in dem bzw. in denen der Unternehmer die Steuerbefreiung in Anspruch zu nehmen beabsichtigt;
- 4. den Jahresumsatz, der in jedem Mitgliedstaat im laufenden Kalenderjahr vor Einreichung der Vorabmitteilung bewirkt wurde;
- 5. den Jahresumsatz, der in jedem Mitgliedstaat im vorangegangenen Kalenderjahr bewirkt wurde (bei Start-Up 0)!;
- 6. den Jahresumsatz, der in einem Mitgliedstaat in dem Kalenderjahr vor dem vorangegangenen Kalenderjahr bewirkt wurde, wenn dies nach dem Recht dieses Mitgliedstaates Voraussetzung für die Anwendung der Befreiung ist.

Am 1.
Februar
2025:
Einstieg in
FinanzOnline

Externe Verfahren/Links

[Altlastensanierungsbeitrag](#)

[CESOP](#)

[Digitale Plattformen \(DPMG\)](#)

[EU Sonderregelung für
Kleinunternehmen](#)

[EU-Umsatzsteuer One Stop Shop -
OSS-EU](#)

[Gutachten Forschungsprämie](#)

[Import One-Stop-Shop - IOSS](#)

[Portal Zoll](#)

[Rechnungswesen Zoll](#)

[Registrierung eAMS](#)

[Sozialversicherung](#)

[Transparenzportal](#)

[Verbrauchssteuern](#)

[Zahlung](#)



Anmeldung zum Portal mit Erklärungsverpflichtung

Anmeldung zum Portal für die EU Sonderregelung für Unternehmen

Erklärungsverpflichtung

- Hiermit bestätigte ich, dass ich Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 bin, in Österreich meinen Sitz der
- wirtschaftlichen Tätigkeit habe und eine Registrierung zur EU Sonderregelung für Kleinunternehmen nach Artikel 6a UStG 1994 vornehmen möchte. Ich bestätige auch, dass ich in keinem anderen Mitgliedstaat zu dieser Sonderregelung registriert bin.

Anmelden

Startseite mit Unternehmensdaten und den wesentlichen Buttons

The screenshot displays the user interface of the 'Portal für EU Unternehmen'. On the left, a navigation menu includes 'Startseite' (with 'Alle öffnen' and a dropdown arrow), 'Gesamtübersicht', 'Vorabmitteilung erstellen', 'Meldungen' (with a right arrow), 'Überschreitung des EU-Schwellenwerts melden', and 'Abmelden'. The main content area features a dark blue header with three columns: 'Unternehmensname: Wolfgang Berger', 'Steuernummer: 03 051/2057', and 'UID-Nummer: ATU60197227'. Below this, the heading 'Willkommen im Portal für EU Unternehmen' is followed by a sub-heading 'Portal zur Inanspruchnahme der EU Sonderregelung zur Umsatzsteuerbefreiung von Kleinunternehmen'. The main text explains that the portal allows companies to claim VAT exemption for services performed in other EU member states, provided the total turnover in the EU does not exceed 100,000 Euro. It also notes that national thresholds in the member state of origin must not be exceeded and that quarterly reporting is required.

Unternehmensname:	Steuernummer:	UID-Nummer:
Wolfgang Berger	03 051/2057	ATU60197227

Willkommen im Portal für EU Unternehmen

Portal zur Inanspruchnahme der EU Sonderregelung zur Umsatzsteuerbefreiung von Kleinunternehmen

Dieses Portal ermöglicht Unternehmen eine Befreiung von der Umsatzsteuer für Leistungen, die sie in anderen EU Mitgliedstaaten ausführen, in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung ist u.a., dass der Gesamtumsatz in der EU weder im vorangegangenen, noch im laufenden Kalenderjahr 100.000 Euro überschreitet. Die Entscheidung, ob eine Befreiung letztlich gewährt wird, liegt stets bei jenem Mitgliedstaat, für den die Befreiung beantragt wird. Dieser prüft insbesondere, ob neben dem vorhin genannten EU Schwellenwert auch der zusätzlich in diesem Mitgliedstaat geltende nationale Schwellenwert überschritten wurde. (Hinweis: Auskünfte über nationale Schwellenwerte und andere Voraussetzungen obliegen ausschließlich den Behörden des Mitgliedstaates, in dem die Befreiung beansprucht werden soll). Bei erfolgreicher Registrierung besteht die Verpflichtung, vierteljährliche Meldungen binnen eines Monats nach Ablauf des Kalendervierteljahres (30. April, 31. Juli, 31. Oktober, 31. Jänner) über alle Umsätze in der EU einzureichen. Sollte der Gesamtumsatz in der EU 100.000 Euro überschreiten, ist dies umgehend, spätestens jedoch binnen 15 Werktagen, über dieses Portal bekannt zu geben.

Vorabmitteilung erstellen

Vorabmitteilung erstellen

^ Unternehmensdaten

Name: Wolfgang Berger
Rechtsform: Natürliche Person
Steuernummer: 030512057
UID-Nummer: ATU60197227
KU-ID:
Geschäftstätigkeit (NACE): 90.03 ()

^ Unternehmensadresse

Straße: Dietrichgasse
Hausnummer: 51
Postleitzahl: 1030
Stadt: Wien
Land: AT

^ Kontaktdaten

Telefon

E-mail

Webseite

+ Website hinzufügen

▼ UID-Nummern anderer Mitgliedstaaten

▼ Frühere Registrierung zur Sonderregelung für EU Kleinunternehmen

▼ Aktuelle bzw. frühere Registrierung zum One-Stop-Shop

▼ Angaben zu Mitgliedstaaten der Befreiung, sowie Umsätzen in der EU

Kontaktdaten eintragen

^ **Kontaktdaten**

Telefon

E-mail

Webseite

 
[+ Website hinzufügen](#)

∨ **UID-Nummern anderer Mitgliedstaaten**

∨ **Frühere Registrierung zur Sonderregelung für EU Kleinunternehmen**

∨ **Aktuelle bzw. frühere Registrierung zum One-Stop-Shop**

^ **Angaben zu Mitgliedstaaten der Befreiung, sowie Umsätzen in der EU**

UID-Nummern und OSS-Nr. angeben (auch frühere)

^ **UID-Nummern anderer Mitgliedstaaten**

Geben Sie hier Ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (UID-Nummer) an, wenn Ihnen solche von anderen Mitgliedstaaten erteilt wurden.

Keine Einträge vorhanden!

+ Eintrag hinzufügen

^ **Frühere Registrierung zur Sonderregelung für EU Kleinunternehmen**

Geben Sie hier Ihre Kleinunternehmen-Identifikationsnummer (KU-ID) an, wenn Sie die Sonderregelung für EU Kleinunternehmen bereits in der Vergangenheit in Anspruch genommen haben.

Keine Einträge vorhanden!

+ Eintrag hinzufügen

^ **Aktuelle bzw. frühere Registrierung zum One-Stop-Shop**

Geben Sie hier Ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummern, EU-Umsatzsteuernummer, IOSS-Nummer bzw. Vertreter (Intermediary) Nummer an, wenn Sie eine Sonderregelung für den One-Stop-Shop in Anspruch genommen haben bzw. in Anspruch nehmen.

Keine Einträge vorhanden!

+ Eintrag hinzufügen

Alle EU- Umsätze 2025 (bis zur Vorabmitteilung), 2024 (und 2023 bei i) ausfüllen und ANKREUZEN für welche Staaten eine Kleinunternehmerbefreiung beantragt wird.

^ **Angaben zu Mitgliedstaaten der Befreiung, sowie Umsätzen in der EU**

Kreuzen Sie hier an, in welchen Mitgliedstaaten Sie die Befreiung für EU Kleinunternehmen in Anspruch nehmen möchten. Unabhängig davon, welche Mitgliedstaaten Sie auswählen, haben Sie stets für alle Mitgliedstaaten die im laufenden und im vorangegangenen Jahr ausgeführten Umsätze anzugeben. Für manche Mitgliedstaaten ist auch die Angabe der Umsätze im Vorvorjahr Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung. Bitte geben Sie die Umsätze des Vorvorjahres für jene Mitgliedstaaten an, für die diese Angabe nach dem Recht dieses Mitgliedstaates Voraussetzung ist. Jene Mitgliedstaaten, für die die Angabe des Umsatzes des Vorvorjahres nicht Voraussetzung ist, müssen nicht erfasst werden.

Für manche Mitgliedstaaten ist nach dem dort geltenden Recht eine Aufteilung nach Wirtschaftssektoren erforderlich. Ist dies der Fall, können Sie einen Wirtschaftssektor für dieses Land hinzufügen. Sie können im Dropdown Menü einen Wirtschaftssektor auswählen. Weitere Wirtschaftssektoren können Sie mit dem "+" Symbol hinzufügen.

Befreiung beantragen	Mitgliedstaat	Umsatz 2025 in (Euro)	Umsatz 2024 in (Euro)	Umsatz 2023 in (Euro)	Wirtschaftssektor
<input type="checkbox"/>	Belgien	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00 ⁱ	+
<input type="checkbox"/>	Bulgarien	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	+
<input type="checkbox"/>	Dänemark	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	+
<input checked="" type="checkbox"/>	Deutschland	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	+

Ankreuzen, wenn für den MS eine KU-Befreiung beantragt wird.

auch 2023 einfügen, wenn Befreiung für diesen MS beantragt wird.

Summe EU wird automatisch angezeigt.

<input type="checkbox"/>	Niederlande	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	+
<input type="checkbox"/>	Österreich	€ 800,00	€ 40.000,00	€ 0,00	+
<input type="checkbox"/>	Polen	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	+
<input type="checkbox"/>	Portugal	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	+
<input type="checkbox"/>	Rumänien	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	+
<input type="checkbox"/>	Schweden	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	+
<input type="checkbox"/>	Slowakei	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	+
<input type="checkbox"/>	Slowenien	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	+
<input type="checkbox"/>	Spanien	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	+
<input type="checkbox"/>	Tschechien	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	+
<input type="checkbox"/>	Ungarn	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	+
<input type="checkbox"/>	Zypern	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	+
Summe		800,00 €	40.000,00 €	0,00 €	

Befreiung nicht möglich

AT-Umsätze 2023 müssen nicht ausgefüllt werden.

auch 2023 einfügen, wenn Befreiung für diesen MS beantragt wird.

Button Übersicht



Filter Ansicht Exportieren

Mitglieds... ↑	Status der USt-Befreiung ↑	Begründung ↑	Datum d... ↑	USt-befr... ↑	Informat... ↑
Belgien	nicht befreit	nicht beantragt			
Bulgarien	nicht befreit	nicht beantragt			
Dänemark	nicht befreit	nicht beantragt			
Deutschland	nicht befreit	nicht beantragt			
Estland	nicht befreit	nicht beantragt			
Finnland	nicht befreit	nicht beantragt			
Frankreich	nicht befreit	nicht beantragt			
Griechenland	nicht befreit	nicht beantragt			
Irland	nicht befreit	nicht beantragt			
Italien	nicht befreit	nicht beantragt			

EU-Grenze in einem Land überschritten, Vorabmitteilung nicht möglich!



<input type="checkbox"/>	Niederlande	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	+
<input type="checkbox"/>	Österreich	€ 0,00	€ 120.000,00	€ 0,00	+
<input type="checkbox"/>	Polen	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	+

Allerdings lässt das System zu, dass man insgesamt über die EU-Grenze kommt.

<input type="checkbox"/>	Österreich	€ 800,00	€ 40.000,00	€ 0,00	+
<input type="checkbox"/>	Polen	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	+
<input type="checkbox"/>	Portugal	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	+
<input type="checkbox"/>	Rumänien	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	+
<input type="checkbox"/>	Schweden	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	+
<input type="checkbox"/>	Slowakei	€ 0,00	€	€ 0,00	+
<input type="checkbox"/>	Slowenien	€ 0,00	€ 90.000,00	€ 0,00	+
	Spanien	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	+
<input type="checkbox"/>	Tschechien	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	+
<input type="checkbox"/>	Ungarn	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00 ⁱ	+
<input type="checkbox"/>	Zypern	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00 ⁱ	+
Summe		800,00 €	130.000,00 €	0,00 €	

Dann viel Glück bei der Einreichung!



Zwischenspeichern

Einreichen

Abbrechen

Beispiel

- Stb Amrusch sendet für Herrn Berger am 25.1.2025 die Vorabmitteilung ans Portal und beantragt die Kleinunternehmerbefreiung für Deutschland und Italien.
- Am 1.3. wird für beide Staaten die Ex-Nr. vergeben.

Erklärung der Umsätze:

- 2024 IT: 20.000; DE: 10.000; AT 40.000
- 2025: bis 25.1.: IT: 500; DE: 2.000; AT 3.000
- 2025: 25.1.-28.2.: IT: 3.000, DE: 1.000 (stpfl.); AT 8.000
- 2025: 2-3: IT: 4.000; DE: 500; AT 6.000

Vorabmitteilung

Quartalsmeldung

<input checked="" type="checkbox"/>	Deutschland	€ 2.000,00	€ 10.000,00	€ 0,00
<input type="checkbox"/>	Estland	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
<input type="checkbox"/>	Finnland	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
<input type="checkbox"/>	Frankreich	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
<input type="checkbox"/>	Griechenland	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
<input type="checkbox"/>	Irland	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
<input checked="" type="checkbox"/>	Italien	€ 500,00	€ 20.000,00	€ 0,00
<input type="checkbox"/>	Kroatien	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
<input type="checkbox"/>	Lettland	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
<input type="checkbox"/>	Litauen	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
<input type="checkbox"/>	Luxemburg	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
<input type="checkbox"/>	Malta	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00 ⁱ
<input type="checkbox"/>	Niederlande	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
<input type="checkbox"/>	Österreich	€ 3.000,00	€ 40.000,00	€ 0,00

Weitere Meldungen über das Portal

Alle Änderungen des Status (Optionen in einzelnen MS etc)

- **Ausstieg aus Befreiungssystem** komplett (wirksam mit nächstem Quartal oder 2. Monat des Quartals, wenn Mitteilung im letzten Monat des letzten Quartals).
- **Überschreitens Meldung der EU-Schwelle** binnen 15 Tagen (+ Umsatz bis zum Überschreiten)
- **Ausstieg aus der Befreiung** (mittels Vorabmitteilung) in Österreich ist nur für das gesamte Kalenderjahr für EU-Unternehmer möglich. Die Bindung beträgt 5 Jahre.
- **Der Wiedereinstieg in die Befreiung** (Widerruf des Verzichtes) ist für EU-Unternehmer nach Ablauf dieses Zeitraumes jederzeit möglich mittels Vorabmitteilung im Portal des Ansässigkeitsstaates (ex nunc ab positiver Mitteilung).
- Beachte: Der **österreichische Unternehmer** muss den Widerruf des Ausstieges in Österreich bis zum 31.1. des Jahres, ab dem der Ausstieg wirken soll, bekanntgeben.

Beginn der Inanspruchnahmen und Berichtspflichten

- **Beginn der Inanspruchnahme**
- ID: binnen 35 Werktagen ab Eingang der Vorabmitteilung ist eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer zu erteilen.
- **Meldungen über Portal vierteljährlich**
 - Umsätze in **allen** MS binnen eines Monates ab Ende des Quartals
 - Bei Überschreiten EU-Schwelle – überschreitenden Umsatz und alle Quartalsumsätze bis zum Überschreiten (auch von denen, wo keine Befreiung beantragt wurde) – 15 Tagefrist
- **Weitere Meldungen über Portal**
 - Alle Änderungen des Status (Optionen in einzelnen MS etc)
 - Ausstieg aus Befreiungssystem komplett (wirksam mit nächstem Quartal oder 2. Monat des Quartals wenn Mitteilung im letzten Monat des letzten Quartals).

Vorsteuerabzug

- **KU-Befreiung in AT**

- Kein Vorsteuerabzug von Erwerben in Österreich unabhängig von Bezug für steuerpflichtige Umsätze im Ausland

- **Steuerpflicht in Österreich:**

- Kein Vorsteuerabzug von Erwerben in Österreich für steuerbefreite Umsätze im EU-Ausland

- **Beispiel:**

- Der Versandhändler B ist in Österreich ansässig und nimmt die Kleinunternehmerbefreiung in Anspruch. In Deutschland ist B nicht als Kleinunternehmer befreit. Für diese Umsätze kauft B in Österreich einen Computer.
- Der Vorsteuerabzug steht gem Art 12 Abs 5 UStG auch dann nicht zu, wenn B den Computer für die in Deutschland steuerpflichtigen Umsätze verwendet. Dies gilt auch umgekehrt (in Österreich steuerpflichtig, in Deutschland befreit)

Berichtigungen und Rechnungen

Berichtigung einer Quartalsmeldung

- durch erneute Abgabe der ursprünglichen Quartalsmeldung

Berichtigung der Vorabmitteilung

- durch eine neue Vorabmitteilung – neue 35 Tagefrist!

Aktualisierung der Vorabmitteilung

- Bei Antrag auf Steuerbefreiung in weiterem Mitgliedsstaat
- Bei Fehler in der Vorabmitteilung nach Zulassung

Rechnungen

- Nur Kleinbetragsrechnungen unabhängig vom Rechnungsbetrag notwendig!

- Umsatzsteuerliche Änderungen durch das Abgabenänderungsgesetz 2024 – Regierungsvorlage
- Die Highlights im AbgÄG 2024 Gunter MayrRdW 2024/375RdW 2024, 495 Heft 7 v. 18.7.2024
- Steuerrecht_Aktuell · Dr. Stefan Melhardt/Mag. Bernhard Kuder/Dr.in Stephanie Zolles, BA · ÖStZ 2024/290 · ÖStZ 2024, 327 Heft 12 v. 26.6.2024
- Übersicht über die Kleinunternehmerbefreiungen in Österreich und im EU-Ausland, StExp 2024/98A, Manz, Wolfgang Berger
- Kleinunternehmerregelung nach dem Abgabenänderungsgesetz 2024 StExp 2024/159, Manz, Wolfgang Berger/Marian Wakounig
- Progressionsabgeltungsgesetz 2025 – Höhere Kleinunternehmergrenze beschlossen StExp 2024/181 26. September 2024, Manz, Wolfgang Berger/Marian Wakounig
- StExp 2024/200 23. Oktober 2024. UStR Wartungserlass 2024: Schwerpunkt Kleinunternehmerregelung; Wolfgang Berger / Marian Wakounig
- StExp 205, Jänner 2025. UStR Wartungserlass 2024: Schwerpunkt Kleinunternehmerregelung; Wolfgang Berger



Danke für die Aufmerksamkeit

- Wolfgang Berger
- Mobil: +43/664/833 01 08
- Mail: wolfgang.berger35@gmail.com

Gesetzestext KU neu (1) - § 6 Abs 1 Z 27

- **§ 6 Abs. 1 Z 27 lautet:**
- Die Umsätze der Kleinunternehmer. Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, der sein Unternehmen im **Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat betreibt** und dessen Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 die Umsatzgrenze von 55. 000 Euro - Kleinunternehmergrenze) im vorangegangenen Kalenderjahr **nicht**, und im laufenden Jahr **noch nicht** übersteigen.
- Bei dieser Umsatzgrenze **bleiben Umsätze aus Hilfsgeschäften** einschließlich der Geschäftsveräußerungen sowie Umsätze, die nach § 6 Abs. 1 Z 8 lit. d und j, Z 9 lit. b und d, Z 10 bis 15, Z 17 bis 26 und Z 28 steuerfrei sind, außer Ansatz.
- Betreibt der Unternehmer sein Unternehmen in **einem anderen Mitgliedstaat**, gelten zusätzlich **folgende Voraussetzungen:**
 - – der unionsweite Jahresumsatz übersteigt den Schwellenwert von **100 000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr** nicht und im laufenden Jahr noch nicht UND
 - – der Unternehmer hat in einem anderen Mitgliedstaat die Inanspruchnahme der Befreiung im Rahmen eines Verfahrens im Sinne des Art. 6a beantragt.

Gesetzestext KU neu (2)- § 6 Abs 1 Z 27

- **§ 6 Abs. 1 Z 27 lautet:**
- Betreibt der Unternehmer sein Unternehmen in einem **anderen** Mitgliedstaat, ist die Steuerbefreiung ab dem Tag der Mitteilung der Kleinunternehmer-Identifikationsnummer (**Anm. KU-ID**) im Rahmen des Verfahrens im Sinne des Art. 6a anwendbar bzw. falls eine **KU-ID** bereits vorhanden ist, ab dem Tag, an dem der andere Mitgliedstaat die KU-ID hinsichtlich der Steuerbefreiung im Inland bestätigt.
- Wird die Kleinunternehmergrenze oder – im Falle eines Unternehmers, der sein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat betreibt, – der Schwellenwert für den **unionsweiten** Jahresumsatz überschritten, ist die Steuerbefreiung ab diesem Zeitpunkt **nicht mehr** anwendbar.
- Bei Überschreiten der Kleinunternehmergrenze um nicht mehr als **10%** kann die Steuerbefreiung jedoch noch bis zum Ende des Kalenderjahres in Anspruch genommen werden.
- Hinsichtlich der Berechnung der Kleinunternehmergrenze und des Schwellenwertes **ist nicht auf die Bemessungsgrundlage** bei unterstellter Steuerpflicht abzustellen.

Gesetzestext KU neu (2)- § 6 Abs 3, § 11 Abs 6

- **§ 6 Abs. 3 lautet:**
- Der Unternehmer, dessen Umsätze nach Abs. 1 Z 27 befreit sind, kann bis zur Rechtskraft des Bescheides gegenüber dem Finanzamt schriftlich – **bzw. wenn der Unternehmer sein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat betreibt, über das Portal des anderen Mitgliedstaates** – erklären, dass er auf die Anwendung des Abs. 1 Z 27 verzichtet. Der Verzicht kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres ausgeübt werden und bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre (Bindefrist zur Steuerpflicht).
- Betreibt der Unternehmer sein Unternehmen im Inland, kann der Verzicht nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden und ist spätestens bis zum Ablauf des ersten Kalendermonates nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären.
- **§ 11 Abs 6:**
- In § 11 Abs. 6 wird nach der Wortfolge „**400 Euro nicht übersteigt**“ die Wortfolge „oder die von einem Unternehmer ausgestellt werden, der die Steuerbefreiung in § 6 Abs. 1 Z 27 in Anspruch nimmt“

Gesetzestext KU neu - Art 6a – Sonderregelung für KU

- **Verfahren zur Sonderregelung für EU-Kleinunternehmer - Voraussetzungen**
- (1) Unternehmer, die im Inland ihr Unternehmen betreiben, können nach Einreichung einer Vorabmitteilung über das für diese Zwecke beim BMF eingerichtete Portal für das nachstehende Verfahren **identifiziert werden**, wenn der unionsweite Jahresumsatz des Unternehmers 100 000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr nicht und im laufenden Jahr noch nicht übersteigt und zumindest ein Mitgliedstaat die Anwendung einer Befreiung gemäß Art. 284 Abs. 2 der Richtlinie 2006/112/EG bestätigt.
- **Vorabmitteilung**
- (2) Die Vorabmitteilung hat folgende Angaben zu enthalten:
 - 1. Name, Tätigkeit, Rechtsform, E-Mail-Adresse und Anschrift des Unternehmers;
 - 2. UID anderer Mitgliedstaaten sowie Identifikationsnummern zur aktuellen oder früheren Inanspruchnahme einer Sonderregelung im Sinne des § 25a, § 25b und Art. 25a bzw. eines Verfahrens im Sinne des Art. 6a;

Gesetzestext KU neu (2)- Art 6a – Sonderregelung für KU

- 3. Mitgliedstaat oder Mitgliedstaaten, in dem bzw. in denen der Unternehmer die Steuerbefreiung in Anspruch zu nehmen beabsichtigt;
- 4. den Jahresumsatz, der in jedem Mitgliedstaat im laufenden Kalenderjahr vor Einreichung der Vorabmitteilung bewirkt wurde;
- 5. den Jahresumsatz, der in jedem Mitgliedstaat im vorangegangenen Kalenderjahr bewirkt wurde;
- 6. den Jahresumsatz, der in einem Mitgliedstaat in dem Kalenderjahr vor dem vorangegangenen Kalenderjahr bewirkt wurde, wenn dies nach dem Recht dieses Mitgliedstaates Voraussetzung für die Anwendung der Befreiung ist.
- **Beginn der Inanspruchnahme**
- (3) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 1 vor, ist dem Unternehmer binnen 35 Werktagen ab Eingang der Vorabmitteilung eine KU-ID zu erteilen, sofern zur Verhinderung von Steuerhinterziehung oder Steuervermeidung kein längerer Zeitraum notwendig ist.

Gesetzestext KU neu- Art 6a – Sonderregelung für KU

- **Berichtspflichten**
- (4) Der Unternehmer hat Änderungen der Angaben gemäß Abs. 2 über das für diese Zwecke beim BMF eingerichtete Portal zu melden. Darunter fallen auch Änderungen hinsichtlich des Mitgliedstaates, in dem der Unternehmer beabsichtigt, eine Steuerbefreiung in Anspruch zu nehmen oder nicht mehr in Anspruch zu nehmen.
- **Meldung**
- (5) Der Unternehmer hat über das für diese Zwecke beim BMF eingerichtete Portal für jedes Kalendervierteljahr den Umsatz zu melden, der in den einzelnen Mitgliedstaaten bewirkt wurde. Die Meldung hat binnen eines Monats ab Ende des Kalendervierteljahres zu erfolgen. Wird der Schwellenwert in Abs. 1 überschritten, ist der Unternehmer verpflichtet binnen 15 Werktagen das Überschreiten sowie den Betrag der Lieferungen und sonstigen Leistungen, die seit Beginn des laufenden Kalendervierteljahres bis zum Zeitpunkt des Überschreitens des Schwellenwertes bewirkt wurden, zu melden.

Gesetzestext KU neu- Art 6a – Sonderregelung für KU

Beendigung und Ausschluss

- (6) Der Unternehmer ist in folgenden Fällen vom Verfahren auszuschließen:
 - 1. Der Unternehmer hat mitgeteilt, dass er das Verfahren nicht länger in Anspruch nehmen möchte.
 - 2. Die Voraussetzungen des Abs. 1 liegen nicht mehr vor.
 - 3. Der Unternehmer hat seine Tätigkeit eingestellt.
- Im Falle der Z 1 ist die Beendigung ab dem ersten Tag des nächsten Kalender- vierteljahres nach Eingang der Informationen des Unternehmers oder, wenn diese Informationen im letzten Monat eines Kalendervierteljahres eingehen, am ersten Tag des zweiten Monats des nächsten Kalendervierteljahres wirksam. Im Falle der Z 2 wird der Ausschluss ab dem Zeitpunkt wirksam, an dem die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr vorliegen bzw. im Falle der Z 3 ab dem Zeitpunkt, ab dem die Tätigkeit eingestellt wurde.
- **Festsetzung inländischer Umsätze**
- (7) Unterlässt ein Unternehmer, der zu einem Verfahren im Sinne dieses Artikels in einem anderen Mitgliedstaat registriert ist, die Einreichung der quartalsweisen Meldung pflichtwidrig oder erweist sich diese als unvollständig oder unrichtig, so hat das Finanzamt die Steuer festzusetzen, soweit es sich um im Inland ausgeführte Umsätze handelt.
-

Gesetzestext KU neu- Art 12 Abs 5 – Sonderregelung für KU

Vorsteuerabzug

- **Art. 12 Abs. 5 lautet:**
- (5) Vom Vorsteuerabzug ist die Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen sowie für die Einfuhr von Gegenständen ausgeschlossen, soweit sie mit Umsätzen im Zusammenhang steht, **die in einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt werden und die nach dem Recht dieses Mitgliedstaates aufgrund einer Sonderregelung für Kleinunternehmer steuerfrei sind.**
- Weiters ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen, wenn der Unternehmer die Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 in Anspruch nimmt.